



**Richtlinie
der Stadt Meppen
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten**

Stand: 16.06.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Bürgerschaftliches Engagement	2
§ 2 Ehrenmedaille der Stadt Meppen	2
§ 3 Vorschlagsrecht	2
§ 4 Auswahlverfahren	3
§ 5 Entscheidung	3
§ 6 Wiederholungsehrung	3
§ 7 Ehrungen zu besonderen Anlässen	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 Bürgerliches Engagement

Die Stadt Meppen würdigt einmal jährlich das Engagement aller ehrenamtlich Tätigen im Rahmen des Tages des Ehrenamtes.

Darüber hinaus ehrt die Stadt Meppen Bürgerinnen und Bürger oder bürgerliche Vereinigungen als Zeichen anerkennender Würdigung für besondere Verdienste von herausgehobener Bedeutung um die Stadt.

In Ausnahmefällen können auch auswärtige Personen geehrt werden.

Die Ehrung erfolgt für Leistungen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen und das Ansehen der Stadt fördern.

Weitere Merkmale des bürgerlichen Engagements sind Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit sowie längerfristiges, wiederkehrendes oder aktionsbezogenes Engagement in oder für die Stadt Meppen.

Die Anerkennung bzw. Ehrung gilt als symbolischer Dank für das erbrachte ehrenamtliche Engagement und soll auch als Ansporn für weiteres bürgerschaftliches Engagement dienen. Anerkennung und Ehrung von Einzelnen stehen stellvertretend für diejenigen, die sich ehrenamtlich engagieren.

Besonderes Engagement in einzelnen Vereinen oder vereinsähnlichen Organisationen sollte dort entsprechende Würdigung erfahren. Die Stadt Meppen würdigt dieses Engagement, wenn es über die Aufgaben bzw. Ziele des Vereins/der Vereinigung hinaus wirkt, der Vereinszweck überwiegend der Stadt Meppen bzw. ihren Bewohnerinnen und Bewohnern dient oder eine sehr umfangreiche, ehrenamtliche Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen vorliegt.

§ 2 Ehrenmedaille der Stadt Meppen

Die Ehrungen gemäß § 1 erfolgen durch Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Meppen.

Sie erfolgen im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung oder in einer besonderen Feierstunde in repräsentativer Form durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

Mit der Ehrung wird eine Urkunde überreicht. Die Trägerin bzw. der Träger der Ehrenmedaille hat das Recht an allen offiziellen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengast teilzunehmen. Darüber hinaus werden durch die Ehrung keine weiteren Rechte und Pflichten begründet.

§ 3 Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt für die zu ehrenden Personen sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine, Verbände und Institutionen.

Die Vorschläge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres einzureichen.

Jede Person oder Personenvereinigung kann maximal einen Vorschlag machen.

Dem Vorschlag ist eine schriftliche Begründung mit Darstellung von Art, Umfang und Dauer der auszeichnungswürdigen Verdienste beizufügen. Der Vorschlag ist bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Meppen einzureichen.

§ 4 Auswahlverfahren

Über die eingegangenen Vorschläge für die zu ehrenden Personen berät der Verwaltungsausschuss. Eine Entscheidung über den Vorschlag einer Verleihung wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden getroffen.

§ 5 Entscheidung

Die Entscheidung über eine Ehrung trifft auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses der Rat der Stadt Meppen in seiner nächsten auf den Vorschlag folgenden nicht öffentlichen Sitzung.

§ 6 Wiederholungsehrung

Jede Person kann für Leistungen oder ein Ereignis grundsätzlich nur einmal geehrt werden.

§ 7 Ehrungen zu besonderen Anlässen

Bei besonderen Anlässen werden Ratsmitglieder, ehrenamtlich Tätige, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Leiterinnen/Leiter von Schulen und Kindertagesstätten geehrt. Ebenso findet eine Sportlerehrung statt.

Auch findet anlässlich von Ehe- und Altersjubiläen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Meppen sowie zu sonstigen besonderen Anlässen eine Ehrung statt.

Die Anlässe und der jeweilige Rahmen und Umfang der Ehrungen oder Gratulationen werden in Anwendungshinweisen von der Verwaltung beschrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ehrungsrichtlinie tritt nach der Beschlussfassung des Rates am 17.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ehrungsrichtlinien außer Kraft.

Meppen, 16.06.2016



(Knurbein)
Bürgermeister